

## Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zur Ersten Verordnung zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung- Gebührenverordnung (BAGebV) vom 03.07.2014

Die geplante Änderung der Gebührenordnung hat zum Ziel, die erwartete Kostensteigerung bei der Bearbeitung der Anträge durch eine zum Teil drastische Anhebung der Gebühren zu decken. Zwar entstehen durch die Bearbeitung der Anträge Verwaltungskosten, die direkt der Gruppe der Antragsteller zuzurechnen sind. Insofern ist die Erhebung einer insgesamt kostendeckenden Gebühr angemessen. Dennoch bestehen erhebliche Zweifel, ob durch die Änderungen die Verhältnismäßigkeit der Gebühren noch gegeben ist:

1. **Die Anhebung der Gebührensätze übersteigt Kostenanstieg:** Sicherlich wird die Bearbeitung der Anträge nach dem EEG 2014 mit einem höheren Aufwand für einen Großteil der Antragsteller verbunden sein. Zum Beispiel muss das Ausmaß der Begrenzung in mehreren Schritten bestimmt werden. Allerdings liegt keine belastbare Begründung für einen Anstieg der Verwaltungskosten um knapp 50 % auf 12,75 Mio. € vor. Es sollte die Kostenstruktur der Bearbeitung eines Antrages offengelegt werden. Durch mehr Transparenz wäre es möglich zu prüfen, ob mit einer kosten- und gebührensenkenden Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung der Anträge zu rechnen ist.
2. **Der Verwaltungsaufwand ist nicht proportional zur begrenzten Strommenge, zur Begrenzung je Kilowattstunde und zur Unternehmensgröße:** Im Änderungsentwurf wird die Gebührenehöhe noch stärker im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers bemessen. Dies ist nicht ausreichend. Das verwaltungsrechtliche Kostenäquivalenzprinzip muss auch den Verwaltungsaufwand beachten, der vom Antragsteller verursacht wird. Dieser hängt wenig von der Begrenzung je Kilowattstunde und kaum von der Strommenge, sondern von vielen anderen Faktoren ab wie zum Beispiel der Abgrenzung des Antrags (selbstständiger Unternehmensteil oder Unternehmen, Anzahl der Abnahmestellen) oder dem Nachweis der Stromkosten. Somit sind die Verwaltungskosten nicht proportional zur Strommenge und zur Entlastung je Kilowattstunde. Zudem sind weder die beantragte Strommenge noch die Begrenzung je Kilowattstunde proportional zur Unternehmensgröße. Daher werden weiterhin kleine Unternehmen mit einer großen Strommenge gegenüber großen Unternehmen benachteiligt.

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende **Änderungen** vor:

- Senkung des Gesamtgebührenauskommens auf die Verwaltungskosten, die sich eindeutig den Antragstellern zuordnen lassen. Der Wert des wirtschaftlichen Vorteils sollte nicht einziger Ansatzpunkt für die Äquivalenz der Gebühren sein.
- Wir begrüßen die Einführung einer Grundgebühr je Unternehmen/ selbstständigem Unternehmensteil und empfehlen eine Festlegung auf 1.000 €.
- Begrenzung der Verwaltungsgebühr auf höchstens 15.000 € pro Unternehmen.